

GR_GERICHTE PVG 2018 4 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2018_4

FR: GR_GERICHTE PVG 2018 4 du 13 février 2026

IT: GR_GERICHTE PVG 2018 4 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 8

Juni 2012 E.3 und 9C_791/2010 vom 10. November 2010 E.4.1; VGU S 18 51 vom 14. Juni 2018 E.4.2 m.H.a. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] C 285/03 vom 5. Juli 2004 E.4.3). 2.2. Die Verfügung vom 25. September 2017 wurde gemäss Frankierungsaufdruck auf dem Zustellcouvert am 26. September 2017 mit B-Post Standard zu Händen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers der Schweizerischen Post zur Zustellung übergeben. Auf dem Zustellcouvert sowie dem beschwerdeführerischen Exemplar der angefochtenen Verfügung findet sich ein gleichartiger Eingangsstempel vom 11. Oktober 2017 (siehe Akten des Beschwerdeführers [Bf-act.] 1). In der Beschwerde vom

E. 10

November 2017 wird hinsichtlich der Zustellung der Verfügung ausgeführt, dass diese am 11. Oktober 2017 erfolgt sei. In den beschwerdeführerischen Akten findet sich neben dem Zustellcouvert auch noch ein Postrückhaltungsauftrag des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 19. September 2017 für den Zeitraum vom 26. September bis zum 10. Oktober 2017. In der Beschwerde wurde in diesem Zusammenhang auf eine Ferienabwesenheit

3/4 Sozialversicherung PVG 2018 53 hingewiesen. Aufgrund der Neuanmeldung zum Leistungsbezug bei der IV-Stelle sowie dem nachfolgenden Vorbescheidverfahren bestand zwischen dem Beschwerdeführer und der IV-Stelle ein Verfahrens- bzw. Prozessrechtsverhältnis, wobei sich daraus unter anderem die Verpflichtung ergibt, dafür besorgt zu sein, dass Entscheide zugestellt werden können (siehe EVG I 528/01 vom 3. Juni 2003 E.3 m.H.a. BGE 119 V 94 E.4b/aa). Weil die IV-Stelle Verfügungen gemäss Art. 37 Abs. 3 ATSG mit fristauslösender Wirkung an den bevollmächtigten Vertreter zu eröffnen hat (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C_791/2010 vom 10. November 2010 E.2.2), muss diese Pflicht zur Sicherstellung des Empfanges auch für den gehörig bevollmächtigten Vertreter gelten. Die letzte Korrespondenz in dieser Angelegenheit zwischen der IV-Stelle und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erfolgte im Juli/August 2017, womit mit der Zustellung einer Verfügung zu rechnen war. Ein Postrückhaltungsauftrag ist aber keine taugliche Vorkehrung zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Empfanges von solchen Sendungen, weil er insbesondere keinen Aufschub des Fristenlaufes bei uneingeschriebenen Sendungen bewirkt (Urteil des Bundesgerichts 8C_53/2017 vom 2. März 2017 E.4.2 f.). Nichts anderes gälte für eingeschriebene Sendungen (vgl. dazu BGE 134 V 49). Dem fachkundigen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers musste aufgrund dieser Rechtsprechung somit bekannt sein, dass der Postrückhaltungsauftrag keine taugliche Vorkehrung für die Sicherstellung eines ordnungsgemässen Empfanges der zu erwartenden Verfügung darstellte bzw. dieser nicht fristwährend zu berücksichtigen ist.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 VPG sowie den eigenen Angaben der Schweizerischen Post, kommt ein mit B-Post aufgegebenen Brief innerhalb von maximal drei Arbeitstagen beim Empfänger an (vgl. dazu VGU A 18 25 vom 2. Oktober 2018 E.4.1 und S 18 51 vom 14. Juni 2018 E.4.2). Die (Ziel-)Laufzeiten für die B-Post konnten im Jahre 2017 gemäss Angaben der Eidgenössischen Postkommission (Postcom) in 99 % der Fälle eingehalten werden (<https://www.postcom.admin.ch/de/grundversorgung/laufzeiten>; zuletzt besucht am: 15. November 2018). Zwischen der Postaufgabe der vorliegend strittigen Verfügung sowie der tatsächlichen Kenntnisnahme am 11. Oktober 2017 liegen 14 ganze Tage bzw. 10 Arbeitstage, was der vier bzw. dreifachen (ordentlichen) Laufzeit einer B-Postsendung entspricht. Auf dem Zustellcouvert finden sich zudem die maschinellen Aufdrucke «ZURÜCKBEHALTEN BIS: 10.10.2017» und «WIRD ABGEHOLT AM Mi 11.10.2017». Daraus ist zu schliessen, dass die Verarbeitung zur Zustellung noch

3/4 Sozialversicherung PVG 2018 54 während der Gültigkeit des Postrückbehaltungsauftrages (letzter Tag: 10. Oktober 2017) erfolgte bzw. bei der für die Verteilung zuständigen Poststelle die Information bekannt gemacht werden musste, dass die Zustellung (erst) ab dem 11. Oktober 2017 wieder normal erfolgen soll. Denn dieser Vermerk auf dem Zustellcouvert würde ansonsten einen bereits abgelaufenen Postrückbehaltungsauftrag aufrechterhalten, wenn er auch auf Briefen aufgedruckt wäre, für die eine Zustellung am 11. Oktober 2017 oder später vorgesehen war. Wäre die ordentliche Zustellung – unter Ausblendung der Tatsache eines erteilten Postrückbehaltungsauftrages – infolge einer aussergewöhnlich grossen Verzögerung der B-Postsendung hypothetischerweise erst am 11. Oktober 2017 erfolgt, dürfte sich aber aufgrund der vorstehenden Überlegung, infolge des am 11. Oktober 2017 nicht mehr gültigen Postrückbehaltungsauftrages, kein entsprechender maschineller Aufdruck mehr auf dem Zustellcouvert befinden und die Sendung wäre dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ordentlich und ohne entsprechende Aufdrucke zugestellt worden. Schliesslich geht aus dem bereits erwähnten Postrückbehaltungsauftrag hervor, dass mit der Post eine Abholung der zurückgehaltenen Sendungen am 11. Oktober 2017 vereinbart war, nicht hingegen eine postalische Zustellung dieser zurückgehaltenen Sendungen nach Ablauf des Rückbehaltungszeitraumes. 2.3. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nahm die angefochtene Verfügung nach eigenen Angaben am 11. Oktober 2017 nach Ferienabwesenheit in Empfang. Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen der Postaufgabe bis zur tatsächlichen Kenntnisnahme, welche weit über der Zielvorgabe bei B-Post liegt und auch aufgrund der hohen Zielerreichungsquote im Jahre 2017 für die B-Post atypisch erscheint, sowie des Umstandes, dass immer noch ein entsprechender maschineller Vermerk auf dem Zustellcouvert angebracht wurde, sprechen somit hinreichende Indizien dafür, dass der Brief zumindest einen Tag früher bei der Poststelle zur Zustellung eingetroffen ist und ohne Postrückbehaltungsauftrag auch dementsprechend früher in den Machtbereich des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers gelangt wäre. Der 11. Oktober 2017 ist somit überwiegend wahrscheinlich nicht der Zeitpunkt, in dem die angefochtene Verfügung dem Rechtsvertreter zugestellt worden wäre, wenn kein Postrückbehaltungsauftrag bestanden hätte. Infolge der vorstehend erwähnten Umstände, sprechen derart gewichtige objektive Gründe für eine frühere fristauslösende Zustellung, dass andere denkbare Möglichkeiten nicht mehr massgeb-

3/4 Sozialversicherung PVG 2018 55 lich ins Gewicht fallen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die angefochtene Verfügung ohne Postrückbehaltungsauftrag bereits vor

dem 11. Oktober 2017 in den Machtbereich, also das Postfach bzw. den Briefkasten, des beschwerdeführerischen Rechtsvertre- ters gelangt wäre. Damit hätte aber auch die 30-tägige Rechtsmit- telfrist spätestens am 11. Oktober 2017 zu laufen begonnen und lief spätestens am 9. November 2017 ab. Insofern ist auch nicht von Beweislosigkeit hinsichtlich einer vor dem 11. Oktober 2017 erfolg- ten Zustellung auszugehen und dementsprechend auch nicht im Zweifel auf die Darstellung des Beschwerdeführers über den Eröff- nungszeitpunkt abzustellen. In der Beschwerde vom 10. November 2017 wird des Weiteren auch bloss ausgeführt, dass die Zustellung bzw. Abholung (infolge der Vereinbarung mit der Post) «nach Feri- enabwesenheit» am 11. Oktober 2017 erfolgt sei. Damit wird im Üb- rigen nicht geltend gemacht, dass eine frühere Kenntnisnahme in- folge einer übermässig langen Zustellungsdauer nicht früher oder mangels Zustellung überhaupt nicht möglich gewesen sei, sondern es wird bloss dargelegt, dass die Kenntnisnahme der Verfügung infolge Ferienabwesenheit und Postrückbehaltungsauftrag (erst) zum genannten Zeitpunkt erfolgt sei. Entscheidend ist aber nicht die tatsächliche Kenntnisnahme (vgl. dazu auch die übereinstim- menden Eingangsstempel [11. Oktober 2017] auf dem Zustellcou- vert sowie dem beschwerdeführerischen Exemplar der angefochte- nen Verfügung gemäss Bf-act. 1), sondern bei uneingeschriebenen Sendungen mit Postrückbehaltungsauftrag die blosser Möglichkeit dazu und die ist gegeben, wenn die Sendung – ohne anderweitige Abmachung mit der Post – in den Briefkasten oder das Postfach ge- legt worden wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_53/2017 vom 2. März 2017 E.4.2 f.; vgl. auch VGU A 18 25 vom 2. Oktober 2018 E.3.1 f. und 4.1, S 18 51 vom 14. Juni 2018 E.4.2). Wollte sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für die Berechnung des Ablaufs der Beschwerdefrist auf eine weit über die ordentliche Zu- stelldauer einer B-Postsendung erstreckende Verzögerung bei der Zustellung berufen, hätte er dies entsprechend geltend machen müssen. Der blosser Verweis auf einen Postrückbehaltungsauftrag, welcher aber keine hinreichende Vorkehrung zur Sicherstellung des Empfanges von zu erwarteten Verfügungen darstellt, genügt nicht. Dies musste dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers aufgrund der Rechtsprechung gemäss vorstehenden Erwägungen 2.1 f. auch bekannt sein. Insofern wäre es zumindest geboten ge- wesen eine – nicht durch den Postrückbehaltungsauftrag bedingte – weit über die ordentliche, 3-tägige Zustellungsfrist der Schweiz-

3/4 Sozialversicherung PVG 2018 56 rischen Post im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 VPG hinaus- gehende Verzögerung der B-Postsendung geltend zu machen und Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass für eine solche Verzöge- rung zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht oder mit der Beschwerdeerhebung nicht 30 Tage seit der Empfangnahme zuzuwarten. Denn zwischen der Postaufgabe der angefochtenen Verfügung am 26. September 2017 und der Beschwerdeerhebung am 10. November 2017 vergingen ganze 45 Tage. Im Normalfall wird gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 VPG aber eine B-Postsen- dung bis zum Dritten auf den Aufgabetag folgenden Werktag zu- gestellt. Vorliegend wäre dies also der 29. September 2017. Unbe- stritten hatte der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter am

E. 11

Oktober 2017 Kenntnis von der Verfügung. Somit wäre unter diesen Umständen bei einem ab dem zu erwartenden Zustellter- min (29. September 2017) berechneten Fristlauf bis zum Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist am 30. Oktober 2017 noch genügend Zeit verblieben, um fristgerecht Beschwerde zu erheben. Denn in diesem Fall wäre eine

überwiegend wahrscheinliche (noch) frühere Zustellung mangels Empfangsbestätigung
bzw. «Track & Trace»-Nachweis nur noch in wenigen Konstellationen denkbar. S 17 155
Urteil vom 16. Oktober 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.